ECOtrinova e.V. / Dr. Georg Löser, 24.9.2023

ANLAGE zum Schreiben 24.9.2023 zu TOP10 Gemeindrat 26.9.2023

Teil 2: Zu einzelnen Aspekten der Vorlage:

(2-1) Faktisches Vogelschutzgebiet
(2-2) Erdgashochdruckleitung - wohin?

(2-1) Faktisches Vogelschutzgebiet:

Falsch bzw. irreführend ist:
Stadt: "Ein faktisches Vogelschutzgebiet liegt im Hinblick auf die erfolgte Gebietsmeldung und die diesbezügliche Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht vor. Auch der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat deshalb keinen Anlass gesehen, dieser Frage weiter nachzugehen."

Richtig ist: der VGH Baden-Württemberg hat in seinem Urteil die Frage faktisches VSG (bzw. eine konkrete Entscheidung zu dem Punkt) geschickt umgangen, indem er statt das faktische VSG zu beurteilen, vorschlug, ggf. eine andere Stadtbahntrasse zu nehmen, nämlich eine Abzweigung nahe der Westrandstr. vom Ostende des Rieselfeld her. Insofern hat der VGH das Thema faktisches VSG als heißes Eisen für sehr wichtig genommen. Diese VGH-Trasse führt ggf. allerdings durch anderen Wald, der dem Vernehmen nach eine wichtige formelle Ausgleichsfunktion zum Bau des Stadtteiles Rieselfeld hat und möglicherweise ebenfalls ein faktisches VSG sein könnte.

Im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts Mai 2022 dazu als Bildschirmfoto zu Rand-Nr. 15: (Farbe durch aus)

> dargetan. Nach den Feststellungen des Verwaltungsgerichtshofs kann nämlich im Bedarfsfall die Straßenbahnanbindung ohne Berührung des Langmattenwäldchens, dessen Einordnung als faktisches Vogelschutzgebiet behauptet wird, hergestellt werden (UA, juris Rn. 155).

Entscheidend ist: Faktische VSG sind rechtlich praktisch unantastbar, **auch nicht durch zwingend überwiegendes Gemeinwohl**, selbst wenn Behörden letzteres so abwägen wollen für Verkehrswege- und Wohnbaubedarfe. Es gibt dazu ein höchstrichterliches Urteil des BVerwG gegen eine Straße durch ein faktisches VSG (dort Wald), s.u. - bei Dietenbach wäre es analog die Stadtbahn mit begleitenden Rad- und Fußwegen sowie großen Teilen einer Stadtbahnhaltestelle im Langmattenwäldchen.
I**m faktischen VSG kommt die EU-Vogelschutzrichtlinie direkt zu Geltung**. Sie kann konkret n**icht durch überwiegendes Gemeinwohl überkommen werden**. Der Art. 4 Abs. 4 Satz 1 VS-RL mit dessen Störungs- und Beeinträchtigungsgebot kann nur durch solche Gemeinwohlbelange überkommen werden wie etwa der Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen oder der Schutz der öffentlichen Sicherheit.

BVerwG, Urteil vom 27.03.2014 – BverwG 4 CN 3.13 –„Unzulässige Straßenplanung im faktischen Vogelschutzgebiet kann nicht durch nachträgliche Gebietsmeldung „geheilt“ werden. BverwG erklärt Bebauungsplan für Ortsumgehungsstraße für unwirksam. Ein Bebauungsplan für eine Ortsumgehungsstraße, der die Straßentrasse in einem **faktischen Vogelschutzgebiet** festsetzt und damit **gegen das Beeinträchtigungsverbot der europäischen Vogelschutzrichtlinie V-RL)** verstößt, wird nicht dadurch nachträglich „geheilt“, dass das Land nach Abschluss der Planung ein Vogelschutzgebiet an die EU-Kommission meldet, das an die Straßentrasse heranreicht, diese aber nicht in das Schutzgebiet einbe-

zieht. Dies geht aus einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts hervor.(..)“:
https://www.bverwg.de/270314U4CN3.13.0

Außerdem gibt es ein „neues **Urteil des VGH Hessen zu einem faktischen VSG** mit einer Sammlung von Rechtsgrundsätzen zu faktischen VSGs: Das Normenkontrollverfahren 3 C 1465/16.N, das nach einer Rechtshängigkeit von rund 10 Jahren am 15.12.2021 vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof einen ganzen Tag lang mündlich verhandelt und mit einem dem Normenkontrollantrag eines Umweltverbandes stattgebenden Urteil endete.“
https://idur.de/recht-der-natur-schnellbrief-231-maerzapril-2022/ S. 19
Mehr: zwei ECOtrinova-Schreiben ans RPF u.a. zu den Urteilen VGH und BVerwG
https://ecotrinova.de/downloads/2023/230112%20ECOtrinova%20an%20RPF%20faktisches%20VSG%20L-Wäldchen%20Dietenbach%20oU.pdf
https://ecotrinova.de/downloads/2023/230210%20ECOtrinova%20an%20RPF%20Schreiben-2%20faktisches%20VSG%20L-Wäldchen%20Dietenbach.pdf

(2-2) Erdgashochdruckleitung - wohin?

Es ist falsch in der Vorlage, was das "ist" (muss) betrifft:

"Dabei ist die Erdgashochdruckleitung für die überregionale Gasversorgung aus der Mundenhofer Straße heraus auf eine neue, parallele Trasse zwischen der geplanten Gemeinschaftsschule und dem Sportgelände zu verlegen"

Denn es können Alternativen erarbeitet werden, **damit die Gashochdruckleitung nicht mitten durch das Schulgelände führt und damit sie nicht das Langmattenwäldchen beeinträchtigt.**
Z.B.: Die Trasse bleibt in der Mundenhoferstr. und wird dort ggf. nach Osten verlängert.
Die anderen (neuen) Leitungen kommen in den südlichen Grabenrand als Sockelleitung oder werden geschützt aufgehängt oder aufgeständert oben im offenen Graben oder knapp darüber.

Vgl. *"Bei der oberirdischen Verlegung von Rohren wird häufig die Sockelleitung der Stützleitung vorgezogen. Sockelleitungen sind in der Regel günstiger in der Ausführung als Stützleitungen. Sockelleitungen sind auch auf Grund der vergleichsweise geringen Tiefbauarbeiten meist günstiger als erdverlegte Leitungen*"
https://www.enargus.de/pub/bscw.cgi/d8183-2/*/*/Oberirdische%20Verlegung.html?op=Wiki.getwiki

Teil 3. Weitere Begründungen des Antrags fußen waghalsig auf dem Prinzip Hoffnung seitens der Projektgruppe.

Entscheidungen unabhängiger Behörden werden von der Projktgruppe im eigenen Sinne vorweggenommen:

S. 4, Ziffer 2
"Nach Erteilung der **wasserrechtlichen Genehmigung** kann badenovaWärmeplus **noch 2024** den Bau der Grundwasserbrunnen beginnen"

S. 4 Ziffer 3

Dabei **ist die Erdgashochdruckleitung** für die überregionale Gasversorgung aus der Mundenhofer Straße heraus auf eine neue, parallele Trasse zwischen der geplanten Gemeinschaftsschule und dem Sportgelände z**u verlegen**

S. 5 Ziffer 3.
"erneute Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung soll im Februar 2024 gefasst werden.
Bis dahin **werden** auch die im August 2023 beantragten artenschutzrechtlichen und gebietsschutzrechtlichen **Ausnahmegenehmigungen** für den Bebauungsplanentwurf **vorliegen"**

ebenda:
erneute Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung soll im Februar 2024 gefasst werden. **Bis dahin werden** auch die im August 2023 beantragten artenschutzrechtlichen und gebietsschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen für den Bebauungsplanentwurf **vorliegen**.
Vorgezogene Artenschutzmaßnahmen befinden sich in der Umsetzung, so dass mit der Planreife des Bebauungsplanentwurfs noch im 2. Quartal 2024 **zu rechnen ist**

S. 9 (Anlage 1)
Im November 2023 **sollen** auch die beantragten artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen nach § 45 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und vom europarechtlichen Natura 2000-Gebietsschutz nach § 34 Abs. 3 BNatSchG **vorliegen.**

zu Anlage 1 zur DRUCKSACHE G-23/145

Begründung und Abwägung gem. § 125 Abs. 2 BauGB zur vorgezogenen Erschließung des Baugebiets „Dietenbach – Am Frohnholz“, Plan-Nr. 6-175

Das Folgende ist überholt. siehe oben

*Der dringende Wohnbedarf besteht fort, die **insbesondere naturschutzrechtlichen Bedenken** gegen die Realisierung des neuen Stadtteils werden i m Hinblick auf das Planungsziel, bezahlbaren und familiengerechten Wohnraum in einem Stadtteil von fast 7.000 Wohnungen zu schaffen, i**n der Abwägung zurückgestellt**. E**s kann prognostiziert werden**, dass die erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausnahmeentscheidungen im Bereich des Artenschutzes, des Gebietsschutzes und des Biotopschutzes sowie die **erforderlichen Befreiungen von Schutzgebieten erteilt werden können.***
(...)
Stehen** wie in der Drucksache über die Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme zum Gemeinderatsbeschluss vom 24.07.2018 (Drucksache G-18/114), deren Inhalte vollumfänglich zum Gegenstand der vorliegenden Abwägung gemacht werden, die hiervon **berührten öffentlichen Belange des Naturschutzes sowie sonstige betroffen**er Belange gegenüber den mit der Planung verfolgten wohnbaupolitischen Zielsetzungen **zurück,

(...) S. 2:
*. Das Ziel, **sonst nicht vorhandenen Wohnraum** für ca. 16.000 Menschen zu schaffen und dadurch soziale Spannungen sowie Pendelverkehr und einen höheren Flächenverbrauch im Umland zu vermeiden, repräsentiert hochrangige öffentliche Interessen (vergleiche VGH BW, Urteil vom 06.07.2021, 3 S 2103/19, Rn. 184).Zur Planung eines neuen Stadtteils im Bereich der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme Dietenbach bestehen **keine gesamtstädtischen Standortalternativen.*** **ENDE**